



MARKT RIMPAR

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 31.07.2025
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 22:01 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Weidner, Bernhard

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bötsch, Bettina
Brustmann, Max-Ferdinand
Frötschner, Christine
Härtl, Thomas
Kaiser, Andreas
Krückel, Bernhard
May-Page, Margarete
Michel, Armin
Reith, Christian
Schmid, Harald
Schömig, André
Schömig, Sebastian
Wagenbrenner, Dieter
Walter, Wolfgang, Dr.
Weippert, Elke

Schriftführerin

Celik, Dicle

Weitere Anwesende

Alexander Fuchs, Geschäftsleiter
Marco Goebet, Fachbereichsleiter
Christian Ammon, Main-Post
Herrn Wehner, Firma Feldwerke
Herrn Mayer, Ingenieurbüro Mayer

Nadja Kess, Öffentlichkeitsarbeit
Josef Fischer, Seniorenrat
Thomas Rappelt, Seniorenrat
Herrn Reinholz, Firma Feldwerke
Herrn Geier, Ingenieurbüro Mayer

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Beck, Uwe
Kordmann, Thomas
Losert, Burkard
Wiesner, Dirk
Zauter, Franziska

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift aus der letzten Sitzung vom 22.05.2025
- 2 Aufstellung Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz" - Abwägung und Beschlussfassung vorgezogene Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit
- 3 Änderung Flächennutzungsplan Markt Rimpar "Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz" - Abwägung und Beschlussfassung vorgezogene Beteiligung der Behörde und der Öffentlichkeit
- 4 Ortsumfahrung Rimpar - Informationen zum aktuellen Sachstand - Herr Maier und Herr Geyer vom Ingenieurbüro Maier
- 5 Schulweg Matthias-Ehrenfried-Schule - endgültige Planung **2025/354**
- 6 Erlass einer Stellplatzsatzung
- 7 Erlass einer Spielplatzsatzung
- 8 Bedarfsmitteilung Städtebauförderung 2026-2028
- 9 Kündigung der Vereinbarung zwischen dem Tierschutzverein Würzburg und Umgebung e.V. und dem Markt Rimpar **2025/350**
- 10 Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes; Bestätigung des 1. und 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Maidbronn **2025/351**
- 11 Bericht des 1. Bürgermeisters über die Geschäfte der laufenden Verwaltung

1. Bürgermeister Bernhard Weidner eröffnet um 19:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Herr Josef Fischer, Sprecher des Seniorenrates, wohnhaft in der Chemnitzer Straße, Rimpar, bedankte sich für die rasche Umsetzung der Sitzplätze. Weiter fragte er an, wann der Spatenstich bezüglich des Ärztehaus erfolgt und wann mit der Eröffnung der Schlossgaststätte zu rechnen ist.

Bürgermeister Weidner erklärte zum Spatenstich möchte der Inverstor noch im August den Spatenstich vollziehen. Die Parkplätze sind bereits gekündigt. Die Verpachtung der Schlossgaststätte hat zum 01.07.2025 nicht geklappt und wird auch in nächster Zeit nicht klappen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift aus der letzten Sitzung vom 22.05.2025

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 22.05.2025 wird in Erinnerung gerufen und ohne Einwendungen anerkannt.

Beschlossen Ja 15 Nein 0

2 Aufstellung Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz" - Abwägung und Beschlussfassung vorgezogene Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der Vorsitzende Herrn Wehner vom Planungsbüro Team4 sowie Herrn Reiners von der Firma Feldwerke.

Herr Wehner informierte über die Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans mit Grünordnungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Rimpar mit Landschaftsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“.

Von Seiten der Öffentlichkeit und aus der Bevölkerung wurden keinerlei Stellungnahmen abgegeben.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Regierung von Unterfranken,
 - Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz
 -

- Landratsamt Würzburg,
 - Kreisbrandrat
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Würzburg
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nürnberg
- Staatliches Gesundheitsamt
- Staatliches Schulamt
- N-ERGIE AG, Nürnberg
- Bayernwerk Netz GmbH, Würzburg
- Gasversorgung Unterfranken GmbH, Würzburg
- Mainfranken Netze GmbH WVV Würzburg
- Deutsche Funkturm GmbH, Nürnberg
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Obere Pleichach, Hausen bei Würzburg
- Bayerisches Forstamt, Würzburg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Würzburg
- Team Orange, Veitshöchheim
- Stadt Würzburg
- Gemeinde Estenfeld
- Kreisheimatpflegerin, Würzburg
- Landesbund für Vogelschutz, Veitshöchheim

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen:

- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Bundesamt für Infrastruktur u.a. der Bundeswehr, Bonn*
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- IHK Würzburg-Schweinfurt, Würzburg
- N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg
- Kreisjugendring Würzburg
- Gemeinde Güntersleben
- Gemeinde Unterpleichfeld
- Gemeinde Retzstadt –
- Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim, Gemeinde Bergtheim

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Regierung von Unterfranken,
 - Höhere Landesplanungsbehörde
- Regionaler Planungsverband Würzburg
- Landratsamt Würzburg,
 - Bauamt Verwaltung
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg, Kitzingen
- Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg
- PLEdoc GmbH, Essen
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg
- Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim
- Bayerischer Bauernverband, Würzburg
- Stadt Arnstein

- Gemeinde Hausen b. Würzburg
- Fischereifachberatung, Bezirk Unterfranken, Würzburg

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.

Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde – 16.05.2025

Der Markt Rimpar führt ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch, um ein Sondergebiet für eine Photovoltaikanlage auszuweisen. Das Sondergebiet umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 3076, 3075, 3093, 3094, 3095, 3096, 3097, 3098, 3030, 3029, 3032, 3032/1, 3033, 3034, 3035, 3037, 3038 sowie die Teilflächen der Flurwege 3043, 3031, 3036 und Graben 3067/4 der Gemarkung Gramschatz.

Parallel dazu wird ein Bebauungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ aufgestellt.

Die Sondergebietsfläche umfasst insgesamt etwa 26,5 ha.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele (Z) der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze (G) der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Die Bauleitpläne der Kommunen sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die von der Regierung von Unterfranken veröffentlichte Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für Städte, Gemeinden und Projektträger fand in den Bauleitplanunterlagen Berücksichtigung. Demnach weist das Plangebiet überwiegend einen hohen Raumwiderstand auf und ist damit i.d.R. regionalplanerisch nicht geeignet für die Photovoltaiknutzung. Zu einem kleineren Teil weist das Plangebiet im südwestlichen Bereich einen mittleren Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen) sowie einen geringen Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. geeignete Flächen) auf.

Der Bereich des mittleren Raumwiderstands ist auf landwirtschaftliche Böden mit einer hohen Ertragsfähigkeit (Acker- oder Grünlandzahl 61 – 75) zurückzuführen. Die Einstufung des hohen Raumwiderstands begründet sich damit, dass dieser Bereich innerhalb des 500 m Pufferbereichs eines Wiesenbrüterbrutschwerpunkts zum Liegen kommt.

Im Einzelnen stellen wir zur vorliegenden Planung Folgendes fest:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gemäß (Z) 6.2.1 LEP und B X 1.2 RP2 Rechnung, wo nach erneuerbaren Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. Begründung zu 6.2.1 LEP).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. (G) 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Unter Bezugnahme auf diese Landes und regionalplanerischen Vorgaben ist das geplante Sondergebiet wie folgt zu bewerten: Die Anlage liegt etwas abgesetzt nördlich des Ortsteils Gramschatz. Das Standortumfeld wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Weiter nördlich befindet sich ein Waldstück. Das Vorhaben stellt keine Zersiedelung einer unberührten Landschaft dar.

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Hinblick auf die zunehmenden Flächennutzungskonkurrenzen sollen insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen als die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden ((G) 5.4.1 LEP, (G) B III 2.1 RP2). Standorte mit hoher Ertragsfähigkeit (Acker-/Grünlandzahl 61 – 75) wie im vorliegenden Fall werden daher nach der o.g. Planungshilfe i.d.R. als bedingt geeignet für die Photovoltaiknutzung angesehen. Der Landwirtschaft wird hier Vorrang gegenüber der Photovoltaiknutzung eingeräumt.

In diesem Fall handelt es sich um eine Agri-Photovoltaikanlage, d.h. die Anlageform sieht vor, dass neben der Photovoltaiknutzung auf der Fläche weiterhin Landwirtschaft betrieben werden kann. Die Modulreihen sind in nordsüdlicher Richtung ausgerichtet in einem Abstand von ca. 12-14 m. Dadurch wird einerseits eine ausreichende Belichtung der Anbaufläche und andererseits eine Bearbeitung ermöglicht. Lt. Begründung zum Bebauungsplan (S. 6) werden durch diese Anlageform nur rund 15 % der bisher ackerbaulichen Nutzfläche für das Vorhaben in Anspruch genommen.

Bei dem Vorhaben kommt zudem den Belangen des Natur- und Artenschutzes besondere Bedeutung zu. Das Plangebiet liegt mit Ausnahme des südwestlichen Bereichs im Wiesenweihebrutgebiet. In den Gäulandschaften Mainfrankens liegt heute

das bedeutendste Brutgebiet der Wiesenweihe in Mitteleuropa. Die bevorzugt in Getreidefeldern brütende Wiesenweihe ist nach der aktuellen Roten Liste in Bayern von 2016 (Brutvögel) als „extrem seltene Art und Art mit geografischer Restriktion“ und in der aktuellen Roten Liste Deutschlands von 2015 in der Kategorie „stark gefährdet“ gelistet. Zudem zählt sie zu den besonders zu schützenden Arten des Anhangs 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. 4

Auch außerhalb von SPA-Gebieten finden sich Brutgebiete der Wiesenweihe (Verbreitungsschwerpunkt). Ein Entzug von geeigneten Offenlandschaften als Lebensraum der Wiesenweihe kann der gebotenen Entwicklung einer sich selbst erhaltenden Population entgegenstehen. Da es sich um langjährige Brutschwerpunkte der Wiesenweihe handelt, wird eine artenschutzrechtliche Prüfung regelmäßig zu einer Ablehnung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen führen. Die Bereiche der Brutschwerpunkte (Brutplatz mit 500 m Puffer) sind deshalb i.d.R. nicht geeignet für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

In den Bauleitplanunterlagen wird die Thematik des Wiesenbrüters aufgegriffen (S. 22 der Begründung). Die aufgeführten Maßnahmen sehen in den Monaten März bis Juni eine Vergrämung der Bodenbrüter vor, damit diese den Baubereich nicht als Brutrevier besiedeln. Dazu soll u.a. eine Schwarzbrache hergestellt und erhalten werden.

Aufgrund der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange ist eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde notwendig. Es gilt zu klären, ob artenschutzrechtliche Verbote dem Vorhaben entgegenstehen bzw. ob die geplanten Maßnahmen dazu beitragen können, eine Verletzung des Verbotstatbestands zu vermeiden.

Im **Ergebnis** ist festzustellen, dass die geplante Photovoltaikanlage unter raumordnerischen Gesichtspunkten einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten kann. Durch die gewählte Form der Agri-PV-Anlage kann zudem die Landwirtschaftsnutzung im Vorhabenbereich weitgehend erhalten bleiben. Zur Frage der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Belangen ist die zuständige Naturschutzbehörde zu hören.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde erstellt, mit dem Ergebnis, dass im Vorhabenbereich keine Wiesenweihe vorkommt. Aufgrund der Art des Vorhabens ist die Art auch nicht gefährdet, da eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin erfolgt und die Grünstreifen unterhalb der Modulreihe zu einer Strukturierung und Verbesserung des Nahrungshabitats führen. Die untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt und die Hinweise und Einwände berücksichtigt.

Beschlussempfehlung Flächennutzungsplan

Der Markt Gramschatz hält an der Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ fest.

Beschlussempfehlung Bebauungsplan

Der Markt Gramschatz hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ fest.

Regionaler Planungsverband Würzburg – 16.05.2025

Der Markt Rimpfart führt ein Bauleitplanverfahren zur Ausweisung eines Sondergebiets für die Photovoltaiknutzung im Umfang von ca. 26,5 ha durch. Dazu werden der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ aufgestellt.

Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen für den Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele (Z) der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze (G) der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG).

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gemäß B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Unter Bezugnahme auf die regionalplanerischen Vorgaben ist festzustellen, dass die geplante Sondergebietsfläche nicht unmittelbar an eine Siedlungseinheit anbindet, allerdings durch ihre etwas abgesetzte Lage auch keine Zersiedelung der Landschaft bedeutet.

Der Vorhabenbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Hinblick auf die zunehmenden Flächennutzungskonkurrenzen sollen insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen als die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden ((G) B III 2.1 RP2). Der Standortbereich ist teilweise durch gute Bodenbonitäten gekennzeichnet. Aufgrund der Ausrichtung als Agri-Photovoltaik-Anlage ist auch in Zukunft gewährleistet, dass neben der Energiegewinnung auch die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die geplante Sondergebietsfläche einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien aus regionalplanerischer Sicht leisten kann.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Regionalplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung Flächennutzungsplan

Der Markt Gramschatz hält an der Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ fest.

Beschlussempfehlung Bebauungsplan

Der Markt Gramschatz hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ fest.

Landratsamt Würzburg, Bauamt Verwaltung – 26.05.2025

FNP

Verfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Übersendung der Unterlagen an das Landratsamt Würzburg in Papierform künftig entfallen kann. Beim Flächennutzungsplan ist anzugeben, um welche Änderung es sich handelt (nach hiesiger Recherche handelt es sich um die 12. Änderung).

Die Gemeinde Rimpar beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebietes für Agri-PV-Anlagen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Das Plangebiet liegt im nördlich des Ortsteiles Gramschatz. Der gültige Flächennutzungsplan (i. d. F. vom 04.03.05) stellt hier Flächen für die Landwirtschaft dar. Nördlich, östlich und südlich grenzt der Außenbereich gemäß § 35 BauGB an und stellt „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Landschaftsbestimmende Bäume und offene Gehölzgruppen, die im Grundzug zu erhalten oder neu anzulegen sind“ dar. Im Westen grenzt ebenfalls der Außenbereich gemäß § 35 BauGB an und der FNP weist hier ebenfalls „Flächen für die Landwirtschaft“ aus. Ebenfalls im Westen angrenzend sind auf der Flurnr. 3088 landwirtschaftliche Gebäude genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Parallel-Verfahren die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ läuft.

Fazit:

Vorbehaltlich der Zustimmung der Fachstellen bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände.

Wasserrecht

Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet und nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.

Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung (Niederschlagswasserbewirtschaftung) gesichert wird.

Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden.

Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden.

Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange wird dem Verfahrensführer (Gemeinde) empfohlen, auch den allgemeinen amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt, hier: Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) im Verfahren zu beteiligen zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz, sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser.

Durch die o. g. Bauleitplanung werden keine ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern z. B. Veränderungen an Gewässern/wasserführenden Gräben vorgesehen sind oder Niederschlagswasser versickert oder in ein Graben/Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzu prüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, allgemein wassergefährdenden Stoffen bzw. Stoffen, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können ist insbesondere § 62 WHG in Verbindung mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV“, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, TRwS usw.) zu beachten und einzuhalten. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamtes für Umwelt: www.lfu.bayern.de, Suchbegriff: „AwSV“ nachgelesen werden. Ebenso sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. DIN-Normen, TRwS usw. einzuhalten. Die Lagerbehälter, die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen, Rohrleitungen, sowie die jeweiligen Bodenbefestigungen usw. müssen für das jeweilige Medium zugelassen sein. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV.

Mit E-Mail vom 24.05.2022 nahm Frau **** bezüglich Bodenschutz Stellung:

Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

Hinweis:

Aufgrund Inkrafttreten der neuen Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung zum 01.08.2023 wird der auf Seite 40 der Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf 10.04.2025 genannte Verweis auf die BBodSchV dahingehend korrigiert, dass es § 6 Abs. 10 BBodSchV heißen muss.

Dies gilt für D. Nr. 3 im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan vom 10.04.2025 ebenso.

Immissionsschutz

Zusammenfassung

-Seitens des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände.

-Die Belange des Immissionsschutzes sind berücksichtigt (Lichtimmissionen, Reflexionen, Blendwirkungen / Anlagengeräusche / elektromagnetische Felder).

-Infolge der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind an den nächsten vorhandenen und bauplanungsrechtlich möglichen schutzbedürftigen Bebauungen keine unzulässigen Beeinträchtigungen durch Geräusche, elektromagnetische Felder und Lichtimmissionen zu erwarten.

-Mögliche Beeinflussungen der Verkehrssicherheit (infolge von Lichtreflexionen) auf die in der Nähe der Freiflächen-Photovoltaikanlagen verlaufenden Straßen werden seitens des Immissionsschutzes nicht beurteilt. Hierzu sollte auf jeden Fall die jeweils zuständige Straßenverkehrsbehörde gehört werden.

-Anmerkungen hierzu: Gemäß Begründung (7. Immissionsschutz, Blendwirkung) werden Blendwirkungen zu Fahrzeugführern auf den Verkehrsstraßen der Umgebung gutachterlich noch ermittelt. Im Bebauungsplan wird unter Festsetzung 5. Immissionen gefordert, dass auf Bedarf, ggf. nachträglich ein Blendschutz zu errichten ist und spätestens auf Verlangen des Marktes Rimpar von den Betreibern der Photovoltaikanlage ein Nachweis darüber zu erbringen ist, dass die Vorgaben der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erfüllt werden.

1.

Die Marktgemeinde Rimpar beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaikanlage. (Parallelverfahren: 12. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“)

2.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt ca. 400 m nördlich von Gramschatz und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 26,47 ha.

Die Flächen im Geltungsbereich sowie der Umgebung werden großflächig landwirtschaftlich genutzt. Weiter nördlich und westlich sind Waldflächen. Südwestlich verläuft die Staatsstraße St 2294.

Die geplante Anlage hat eine Gesamtleistung von ca. 17-18 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 22-23 Millionen kWh erzeugt werden kann. Die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz erfolgt am Umspannwerk Bergtheim.

3.

Geplant sind Modulreihen mit einachsigen nachgeführten Solarmodulen in aufgeständerter Ausführung (Tracker). Die Aufstellung der Modulreihen erfolgt in Nord-Süd-Richtung. Die Module bewegen sich im Tagesverlauf mit der Sonne. Um die Mittagszeit liegen die Module waagrecht; morgens und abends, bei schräger Sonneneinstrahlung, sind die Module fast senkrecht ausgerichtet.

Die Modulreihen werden in weiten Abständen (12-14m) aufgestellt, um eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen und eine ausreichende Belichtung der angebauten Kulturen zu gewährleisten.

Zulässig sind im Plangebiet nur die für das Vorhaben notwendigen Anlagen (einachsigen nachgeführten Solarmodule, Trafostationen, Wechselrichter, technische Anlagen zur Speicherung sowie landwirtschaftliche Nutzung)

4. Beurteilung Immissionsschutz

Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz mögliche Blendwirkungen durch Lichtreflexionen relevant; des Weiteren im Nahbereich noch tonhaltige Geräusche von elektrischen Bauelementen (Wechselrichter, Transformatoren) sowie elektromagnetische Felder.

4.1 Lärm

In der Begründung sind in Nr. 7 (Immissionsschutz) Ausführungen (mit überschlägigen Berechnungen) zu den zu erwartenden Geräuschen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass die lärmemittierenden Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostationen) ausreichend weit zum nächsten Wohngebäude des OT Gramschatz errichtet werden müssen, um das Irrelevanz-kriterium der TA Lärm einzuhalten.

Gemäß Umweltbericht kann ein ausreichender Abstand zur nächsten Wohnbebauung eingehalten werden.

Unzulässige Einwirkungen durch Geräuscheinwirkungen infolge der Freiflächen-PV-Anlage mit Nebeneinrichtungen sind an der nächsten vorhandenen und bauplanungsrechtlich möglichen schutzbedürftigen Bebauung nicht zu erwarten.

4.2 elektromagnetische Felder

Gemäß Umweltbericht tritt elektromagnetische Strahlung nur im Bereich der Trafostationen auf.

Dem kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht gefolgt werden.

An der nächsten vorhandenen und bauplanungsrechtlich möglichen schutzbedürftigen Bebauung sind aufgrund der großen Entfernung infolge der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage keine unzulässigen Beeinträchtigungen infolge von elektromagnetischen Feldern zu erwarten.

4.3 Lichtimmissionen / Blendwirkungen

Laut LfU und den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der LAI (Stand 08.10.2012 - Anlage 2 Stand 3.11.2015) kann es durch Reflexionen der Sonne an Photovoltaikmodulen zu Blendungen kommen, woraus sich Probleme ergeben können, wenn in geringem Abstand Wohnbebauung besteht. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der hohen Leuchtdichte der Sonne kommt es bereits dann zu einer Absolutblendung, wenn durch ein Photovoltaikmodul auch nur ein geringer Bruchteil (weniger als 1%) des einfallenden Sonnenlichts zum Immissionsort hin reflektiert wird. Deshalb führen auch Module mit Anti-Reflex-Beschichtung noch zu Absolutblendung.

Die konkreten Tages- und Jahreszeiten, zu denen es zu einer Blendung kommen kann, hängen von der relativen Lage des Immissionsortes zur betreffenden Photovoltaikanlage, deren Ausrichtung und Abmessungen, sowie der geographischen Lage des Immissionsortes ab. Pauschale Angaben zur Blendwirkung sind nicht möglich, es ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Laut LfU kann in Anlehnung an die Hinweise des LAI eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Im relevanten Umfeld der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden sich keine schutzbedürftigen Immissionsorte.

Mögliche Beeinflussungen der Verkehrssicherheit (infolge von Lichtreflexionen) auf die in der Nähe der Freiflächen-Photovoltaikanlagen verlaufenden Straßen wird seitens des Immissionsschutzes nicht beurteilt. Hierzu sollte auf jeden Fall die jeweils zuständige Straßenverkehrsbehörde gehört werden.

Gemäß Begründung (7. Immissionsschutz, Blendwirkung) werden Blendwirkungen zu Fahrzeugführern auf den Verkehrsstraßen der Umgebung gutachterlich noch ermittelt. Im Bebauungsplan wird unter Festsetzung 5. Immissionen gefordert, dass die Photovoltaikanlage so zu errichten ist, dass eine Blendwirkung für Fahrzeugführer auf der angrenzenden St 2294 vermieden wird, ggf. ist nachträglich ein Blendschutz zu errichten. Des Weiteren müssen die Betreiber spätestens auf Verlangen des Marktes Rimpar einen Nachweis drüber erbringen, dass die Vorgaben der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erfüllt werden.

5. Hinweis Bewirtschaftung Ackerflächen

Es ist nicht auszuschließen, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen (und innerhalb des Plangebietes) eine Beeinträchtigung oder Schädigung der Photovoltaikanlage (z.B. in Form von Staub) verursacht. Die Landwirtschaft bzw. die umliegenden Landwirte dürfen bei der Ausübung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihrer Flächen durch die Photovoltaikanlage nicht eingeschränkt werden. Ansprüche gegenüber der Landwirtschaft auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder erhöhtem Reinigungsaufwand der Photovoltaikanlage, verursacht durch eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, wären deshalb auszuschließen.

Naturschutz

Nach überschlägiger Prüfung auf Grundlage der uns vorliegenden Daten und Informationen stehen Belange des Naturschutzes dem Vorhaben nicht entgegen. Absehbare Konflikte lassen sich lösen.

Der Detaillierungsgrad im Umweltbericht (Büro TEAM 4 Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH, 10.04.2025) reicht aus. Weitere Untersuchungen in Bezug auf die von der unteren Naturschutzbehörde zu vertretenden Schutzgüter sind nicht erforderlich.

Der erforderliche artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird lt. Begründung zurzeit erstellt. Er wird im nächsten Verfahrensschritt übersandt.

Aus Gründen der Klarheit sollte ergänzt werden, wer für das Monitoring (Pkt. 9 der Begründung) zuständig ist.

Denkmalschutz

Die vom 23.04.2025 vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Rimpar zur Ausweisung eines Sondergebiets „Agri-Photovoltaikanlage“ im OT Gramschatz i. d. F. vom 10.04.2025 wurde unter denkmalschutzrechtlichen und denkmalfachlichen Aspekten hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange durchgesehen und geprüft.

Im vorliegenden Fall sprechen denkmalschutzrechtlichen und -fachlichen Aspekte gegen das geplante Bauvorhaben, sodass von unserer Seite weitere Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu erfüllen sind.

Im Geltungsbereich liegt im südlichen Randbereich des Vorhabens das Bodendenkmal.

D-6-6025-0124 – Siedlung des Neolithikums.

Der Hinweis auf Art. 8 BayDSchG ist hier nicht ausreichend, es ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich ein Antrag auf Grabungserlaubnis nach Art. 7 BayDSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu stellen ist.

Gesundheitsamt

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen kann das Gesundheitsamt für Stadt und Landkreis Würzburg Folgendes mitteilen:

Die Belange des Gesundheitsamts hinsichtlich Trinkwasser, Infektionsschutz/Siedlungshygiene sowie Altlasten (Pfad Boden-Mensch) sind zum aktuellen Zeitpunkt bezüglich der 12. Änd. FNP und Aufstellung B-Plan Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz (frühzeitige Beteiligung) ausreichend gewürdigt bzw. nicht relevant tangiert.

Hinsichtlich Immissionen/Emissionen ist primär die Stellungnahme des Immissionsschutzes zu beachten; spezifische gesundheitlich-hygienische Fragen an das Gesundheitsamt (vgl. GDG Art. 13) wurden nicht formuliert.

Kreisentwicklung

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Aufstellen des Bebauungsplans „Ag-ri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ beabsichtigt der Markt Rimpar die Voraussetzungen zur Errichtung einer „Agri-Photovoltaikanlage“ für eine Projektgesellschaft zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Plangebiets liegt im nördlichen Gemeindegebiet des Marktes Rimpar, nördlich des Ortsteils Gramschatz und umfasst insgesamt 26,47 ha.

Geplant ist eine Anlage mit einer Gesamtleistung von ca.17-18 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 22-23 Millionen kWh erzeugt werden kann.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der zukünftigen

Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern. Zudem kann durch die Art der Stromerzeugung eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche beibehalten werden.

Aus Sicht der Kreisentwicklung bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Klimaschutz

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Agro-Photovoltaikanlage Gramschatz“ und der 12. Änderung des Flächennutzungsplans unterstützt der Markt Rimpar das Ziel von Bund und Land, den Anteil an erneuerbaren Energien auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern indem sie einen Batteriespeicher errichten.

Der Geltungsbereich des Plangebiets liegt im nördlichen Gemeindegebiet des Marktes Rimpar, nördlich des Ortsteils Gramschatz und umfasst eine insgesamt Größe von 26,47 ha. Der Geltungsbereich liegt auf einem Hangbereich nördlich des OT Gramschatz, der nach Süden abfällt. Innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Agri-PV-Anlage vorgesehen. Durch die Art der Stromerzeugung wird die landwirtschaftliche (ackerbauliche) Nutzung wie bisher beibehalten. Geplant sind Modulreihen mit einachsigen nachgeführten Solarmodulen in aufgeständerter Ausführung (Tracker). Die Aufstellung der Modulreihen erfolgt in Nord-Südrichtung die Module bewegen sich im Tagesverlauf mit der Sonne.

Mit der Einrichtung der Anlage wird der Verwendung fossiler Energieträger und somit dem Ausstoß von CO₂-Emissionen entgegengewirkt, da Energie aus erneuerbaren Energieträgern verbrauchsorientiert in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden kann und somit Strom aus erneuerbarer Energie effizienter genutzt werden kann, was sich positiv für den Klimaschutz auswirkt. Für das Globalklima entsteht durch die Planung keine Belastung.

Das Vorhaben wird vom SFB 7 begrüßt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans unterstützt der Markt Rimpar das Ziel von Bund und Land, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern. Der Bau eines Batteriespeichers ist somit ein wichtiger Bestandteil der Energiewende.

Dieses Schreiben wird dem Bauamt des Marktes Rimpar und dem beauftragten Planungsbüro vorab per E-Mail übermittelt.

Zum FNP

Bauplanungsrecht

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wasserrecht

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, das WWA wurde am Verfahren beteiligt, die Sammlung und Ableitung von Regenwasser ist nicht vorgesehen. Aufgrund der Art des Vorhabens sollen für die landwirtschaftliche Nutzung die Niederschläge vor Ort versickern. Die AwSV wird für das Vorhaben eingehalten.

Immissionsschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, ein Blendgutachten wurde erstellt mit dem Ergebnis, dass vom Vorhaben weder für Gebäude nach der LAI-Lichtleitlinie noch für Fahrzeug-führer auf der St 2294, bzw. WÜ 9 eine gefährdende Blendwirkung ausgeht.

Die Immissionen durch die Landwirtschaft sind aufgrund der Art des Vorhabens berücksichtigt.

Naturschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Entwurf wird eine saP ausgelegt. Das Monitoring wird vom Vorhabenträger übernommen.

Denkmalschutz

Die Hinweise zum Bodendenkmal werden berücksichtigt. Eine Denkmalrechtliche Erlaubnis wird mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.

Gesundheitsamt

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kreisentwicklung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Klimaschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung Flächennutzungsplan

Der Markt Gramschatz hält an der Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Be-reich „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ fest.

BP

Verfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Übersendung der Unterlagen an das Landratsamt Würzburg in Papierform künftig entfallen kann.

Bauplanungsrecht

Die Gemeinde Rimpar beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ welcher ein Sondergebiet für Agri-PV-Anlagen festsetzt. Das Plangebiet liegt im nördlich des Ortsteiles Gramschatz. Der gültige Flächennutzungsplan (i. d. F. vom 04.03.05) stellt hier Flächen für die Landwirtschaft dar. Nördlich, östlich und südlich grenzt der Außenbereich gemäß § 35 BauGB an und stellt „Flächen für die Land-wirtschaft“ und „Landschaftsbestimmende Bäume und offene Gehölzgruppen, die im Grundzug zu erhalten oder neu anzulegen sind“ dar. Im Westen grenzt ebenfalls der Außenbereich gemäß § 35 BauGB an und der FNP weist hier ebenfalls „Flächen für die Landwirtschaft“ aus. Ebenfalls im Westen angrenzend sind auf der Flurnr. 3088 landwirtschaftliche Gebäude genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Parallel-Verfahren die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rimpar läuft.

Textliche Festsetzungen

C 4. Einfriedungen: Es wird darauf hingewiesen, dass Einfriedungen ab 2 m Höhe Abstandsflächen werfen.

Fazit:

Vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Fachstellen bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände.

Wasserrecht

Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet und nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.

Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung (Niederschlagswasserbewirtschaftung) gesichert wird. Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden. Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden.

Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange wird dem Verfahrensführer (Gemeinde) empfohlen, auch den allgemeinen amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt, hier: Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) im Verfahren zu beteiligen zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz, sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser.

Durch die o. g. Bauleitplanung werden keine ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern z. B. Veränderungen an Gewässern/wasserführenden Gräben vorgesehen sind oder Niederschlagswasser versickert oder in ein Graben/Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzuprüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, allgemein wassergefährdenden Stoffen bzw. Stoffen, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können ist insbesondere § 62 WHG in Verbindung mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV“, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, TRwS usw.) zu beachten und einzuhalten. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamtes für Umwelt: www.lfu.bayern.de, Suchbegriff: „AwSV“ nachgelesen werden. Ebenso sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. DIN-Normen, TRwS usw. einzuhalten. Die Lagerbehälter, die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen, Rohrleitungen, sowie die jeweiligen Bodenbefestigungen usw. müssen für das jeweilige Medium zugelassen sein. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV.

Mit E-Mail vom 24.05.2022 nahm Frau *** bezüglich Bodenschutz Stellung:

Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

Hinweis:

Aufgrund Inkrafttreten der neuen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zum 01.08.2023 wird der auf Seite 40 der Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf 10.04.2025 genannte Verweis auf die BBodSchV dahingehend korrigiert, dass es § 6 Abs. 10 BBodSchV heißen muss.

Dies gilt für D. Nr. 3 im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan vom 10.04.2025 ebenso.

Immissionsschutz

Zusammenfassung

- Seitens des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände.
- Die Belange des Immissionsschutzes sind berücksichtigt (Lichtimmissionen, Reflexionen, Blendwirkungen / Anlagengeräusche / elektromagnetische Felder).
- Infolge der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind an den nächsten vorhandenen und bauplanungsrechtlich möglichen schutzbedürftigen Bebauungen keine unzulässigen Beeinträchtigungen durch Geräusche, elektromagnetische Felder und Lichtimmissionen zu erwarten.
- Mögliche Beeinflussungen der Verkehrssicherheit (infolge von Lichtreflexionen) auf die in der Nähe der Freiflächen-Photovoltaikanlagen verlaufenden Straßen werden seitens des Immissionsschutzes nicht beurteilt. Hierzu sollte auf jeden Fall die jeweils zuständige Straßenverkehrsbehörde gehört werden.
- Anmerkungen hierzu: Gemäß Begründung (7. Immissionsschutz, Blendwirkung) werden Blendwirkungen zu Fahrzeugführern auf den Verkehrsstraßen der Umgebung gutachterlich noch ermittelt. Im Bebauungsplan wird unter Festsetzung 5. Immissionen gefordert, dass auf Bedarf, ggf. nachträglich ein Blendschutz zu errichten ist und spätestens auf Verlangen des Marktes Rimpar von den Betreibern der Photovoltaikanlage ein Nachweis darüber zu erbringen ist, dass die Vorgaben der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erfüllt werden.

1.

Die Marktgemeinde Rimpar beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaikanlage. (Parallelverfahren: 12. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“)

2.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt ca. 400 m nördlich von Gramschatz und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 26,47 ha.

Die Flächen im Geltungsbereich sowie der Umgebung werden großflächig landwirtschaftlich genutzt. Weiter nördlich und westlich sind Waldflächen. Südwestlich verläuft die Staatsstraße St 2294.

Die geplante Anlage hat eine Gesamtleistung von ca. 17-18 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 22-23 Millionen kWh erzeugt werden kann. Die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz erfolgt am Umspannwerk Bergtheim

3.

Geplant sind Modulreihen mit einachsigen nachgeführten Solarmodulen in aufgeständerter Ausführung (Tracker). Die Aufstellung der Modulreihen erfolgt in Nord-Süd-Richtung.

Die Module bewegen sich im Tagesverlauf mit der Sonne. Um die Mittagszeit liegen die Module waagrecht; morgens und abends, bei schräger Sonneneinstrahlung, sind die Module fast senkrecht ausgerichtet.

Die Modulreihen werden in weiten Abständen (12-14m) aufgestellt, um eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen und eine ausreichende Belichtung der angebauten Kulturen zu gewährleisten.

Zulässig sind im Plangebiet nur die für das Vorhaben notwendigen Anlagen (einachsige nachgeführte Solarmodule, Trafostationen, Wechselrichter, technische Anlagen zur Speicherung sowie landwirtschaftliche Nutzung)

4.

Beurteilung Immissionsschutz

Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz mögliche Blendwirkungen durch Lichtreflexionen relevant; des Weiteren im Nahbereich noch tonhaltige Geräusche von elektrischen Bauelementen (Wechselrichter, Transformatoren) sowie elektromagnetische Felder

4.1

Lärm

In der Begründung sind in Nr. 7 (Immissionsschutz) Ausführungen (mit überschlägigen Berechnungen) zu den zu erwartenden Geräuschen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass die lärmemittierenden Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostationen) ausreichend weit zum nächsten Wohngebäude des OT Gramschatz errichtet werden müssen, um das Irrelevanzkriterium der TA Lärm einzuhalten.

Gemäß Umweltbericht kann ein ausreichender Abstand zur nächsten Wohnbebauung eingehalten werden.

Unzulässige Einwirkungen durch Geräuscheinwirkungen infolge der Freiflächen-PV-Anlage mit Nebeneinrichtungen sind an der nächsten vorhandenen und bauplanungsrechtlich möglichen schutzbedürftigen Bebauung nicht zu erwarten.

4.2

elektromagnetische Felder

Gemäß Umweltbericht tritt elektromagnetische Strahlung nur im Bereich der Trafostationen auf.

Dem kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht gefolgt werden.

An der nächsten vorhandenen und bauplanungsrechtlich möglichen schutzbedürftigen Bebauung sind aufgrund der großen Entfernung infolge der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage keine unzulässigen Beeinträchtigungen infolge von elektromagnetischen Feldern zu erwarten.

4.3

Lichtimmissionen / Blendwirkungen

Laut LfU und den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der LAI (Stand 08.10.2012 - Anlage 2 Stand 3.11.2015) kann es durch Reflexionen der Sonne an Photovoltaikmodulen zu Blendungen kommen, woraus

sich Probleme ergeben können, wenn in geringem Abstand Wohnbebauung besteht. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der hohen Leuchtdichte der Sonne kommt es bereits dann zu einer Absolutblendung, wenn durch ein Photovoltaikmodul auch nur ein geringer Bruchteil (weniger als 1%) des einfallenden Sonnenlichts zum Immissionsort hin reflektiert wird. Deshalb führen auch Module mit Anti-Reflex-Beschichtung noch zu Absolutblendung.

Die konkreten Tages- und Jahreszeiten, zu denen es zu einer Blendung kommen kann, hängen von der relativen Lage des Immissionsortes zur betreffenden Photovoltaikanlage, deren Ausrichtung und Abmessungen, sowie der geographischen Lage des Immissionsortes ab. Pauschale Angaben zur Blendwirkung sind nicht möglich, es ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Laut LfU kann in Anlehnung an die Hinweise des LAI eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Im relevanten Umfeld der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden sich keine schutzbedürftigen Immissionsorte.

Mögliche Beeinflussungen der Verkehrssicherheit (infolge von Lichtreflexionen) auf die in der Nähe der Freiflächen-Photovoltaikanlagen verlaufenden Straßen wird seitens des Immissionsschutzes nicht beurteilt. Hierzu sollte auf jeden Fall die jeweils zuständige Straßenverkehrsbehörde gehört werden.

Gemäß Begründung (7. Immissionsschutz, Blendwirkung) werden Blendwirkungen zu Fahrzeugführern auf den Verkehrsstraßen der Umgebung gutachterlich noch ermittelt. Im Bebauungsplan wird unter Festsetzung 5. Immissionen gefordert, dass die Photovoltaikanlage so zu errichten ist, dass eine Blendwirkung für Fahrzeugführer auf der angrenzenden St 2294 vermieden wird, ggf. ist nachträglich ein Blendschutz zu errichten. Des Weiteren müssen die Betreiber spätestens auf Verlangen des Marktes Rimpar einen Nachweis drüber erbringen, dass die Vorgaben der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erfüllt werden.

5.

Hinweis Bewirtschaftung Ackerflächen

Es ist nicht auszuschließen, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen (und innerhalb des Plangebietes) eine Beeinträchtigung oder Schädigung der Photovoltaikanlage (z.B. in Form von Staub) verursacht. Die Landwirtschaft bzw. die umliegenden Landwirte dürfen bei der Ausübung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihrer Flächen durch die Photovoltaikanlage nicht eingeschränkt werden. Ansprüche gegenüber der Landwirtschaft auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder erhöhtem Reinigungsaufwand der Photovoltaikanlage, verursacht durch eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, wären deshalb auszuschließen.

Naturschutz

Nach überschlägiger Prüfung auf Grundlage der uns vorliegenden Daten und Informationen stehen Belange des Naturschutzes dem Vorhaben nicht entgegen. Absehbare Konflikte lassen sich lösen.

Der Detaillierungsgrad im Umweltbericht (Büro TEAM 4 Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH, 10.04.2025) reicht aus. Weitere Untersuchungen in Bezug auf die von der unteren Naturschutzbehörde zu vertretenden Schutzgüter sind nicht erforderlich.

Der erforderliche artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird lt. Begründung zurzeit erstellt. Er wird im nächsten Verfahrensschritt übersandt.

Aus Gründen der Klarheit sollte ergänzt werden, wer für das Monitoring (Pkt. 9 der Begründung) zuständig ist.

Denkmalschutz

Die vom 23.04.2025 vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Rimpar zur Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ i. d. F. vom 10.04.2025 wurde unter denkmalschutzrechtlichen und denkmalfachlichen Aspekten hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange durchgesehen und geprüft.

Im vorliegenden Fall sprechen denkmalschutzrechtlichen und -fachlichen Aspekte gegen das geplante Bauvorhaben, sodass von unserer Seite weitere Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu erfüllen sind.

Im Geltungsbereich liegt im südlichen Randbereich des Vorhabens das Bodendenkmal

D-6-6025-0124 - Siedlung des Neolithikums.

Der Hinweis auf Art. 8 BayDSchG ist hier nicht ausreichend, es ist zusätzlich ein Antrag auf Grabungserlaubnis nach Art. 7 BayDSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu stellen.

Gesundheitsamt

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen kann das Gesundheitsamt für Stadt und Landkreis Würzburg Folgendes mitteilen:

Die Belange des Gesundheitsamts hinsichtlich Trinkwasser, Infektionsschutz/Siedlungshygiene sowie Altlasten (Pfad Boden-Mensch) sind zum aktuellen Zeitpunkt bezüglich der 12. Änd. FNP und Aufstellung B-Plan Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz (frühzeitige Beteiligung) ausreichend gewürdigt bzw. nicht relevant tangiert.

Hinsichtlich Immissionen/Emissionen ist primär die Stellungnahme des Immissionsschutzes zu beachten; spezifische gesundheitlich-hygienische Fragen an das Gesundheitsamt (vgl. GDG Art. 13) wurden nicht formuliert.

Kreisentwicklung

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Aufstellen des Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ beabsichtigt der Markt Rimpar die Voraussetzungen zur Errichtung einer „Agri-Photovoltaikanlage“ für eine Projektgesellschaft zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Plangebiets liegt im nördlichen Gemeindegebiet des Marktes Rimpar, nördlich des Ortsteils Gramschatz und umfasst insgesamt 26,47 ha.

Geplant ist eine Anlage mit einer Gesamtleistung von ca.17-18 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 22-23 Millionen kWh erzeugt werden kann.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern. Zudem kann durch die Art der Stromerzeugung eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche beibehalten werden.

Aus Sicht der Kreisentwicklung bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Klimaschutz

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Agro-Photovoltaikanlage Gramschatz“ und der 12. Änderung des Flächennutzungsplans unterstützt der Markt Rimpar das Ziel von Bund und Land, den Anteil an erneuerbaren Energien auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern indem sie einen Batteriespeicher errichten

Der Geltungsbereich des Plangebiets liegt im nördlichen Gemeindegebiet des Marktes Rimpar, nördlich des Ortsteils Gramschatz und umfasst eine insgesamt Größe von 26,47 ha. Der Geltungsbereich liegt auf einem Hangbereich nördlich des OT Gramschatz, der nach Süden abfällt. Innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Agri-PV-Anlage vorgesehen. Durch die Art der Stromerzeugung wird die landwirtschaftliche (ackerbauliche) Nutzung wie bisher beibehalten. Geplant sind Modulreihen mit einachsig nachgeführte Solarmodulen in aufgeständerter Ausführung (Tracker). Die Aufstellung der Modulreihen erfolgt in Nord-Südrichtung die Module bewegen sind im Tagesverlauf mit der Sonne.

Mit der Einrichtung der Anlage wird der Verwendung fossiler Energieträger und somit dem Ausstoß von CO₂-Emissionen entgegengewirkt, da Energie aus erneuerbaren Energieträgern verbrauchsorientiert in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden kann und somit Strom aus erneuerbarer Energie effizienter genutzt werden kann, was sich positiv für den Klimaschutz auswirkt. Für das Globalklima entsteht durch die Planung keine Belastung.

Das Vorhaben wird vom SFB 7 begrüßt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans unterstützt der Markt Rimpar das Ziel von Bund und Land, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern. Der Bau eines Batteriespeichers ist somit ein wichtiger Bestandteil der Energiewende.

Dieses Schreiben wird dem Bauamt des Marktes Rimpar und dem beauftragten Planungsbüro vorab per E-Mail übermittelt.

Beschlussvorschlag

Zum BP

Bauplanungsrecht

Die Hinweise zu den Abstandsflächen werden zur Kenntnis genommen und sind in der Planung berücksichtigt.

Wasserrecht

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, dass WWA wurde am Verfahren beteiligt, die Sammlung und Ableitung von Regenwasser ist nicht vorgesehen. Aufgrund der Art des Vorhabens sollen für die landwirtschaftliche Nutzung die Niederschläge vor Ort versickern. Die AwSV wird für das Vorhaben eingehalten.

Immissionsschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, ein Blendgutachten wurde erstellt mit dem Ergebnis, dass vom Vorhaben weder für Gebäude nach der LAI-Lichtleitlinie noch für Fahrzeugführer auf der St 2294, bzw. WÜ 9 eine gefährdende Blendwirkung ausgeht.

Die Immissionen durch die Landwirtschaft sind aufgrund der Art des Vorhabens berücksichtigt.

Naturschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Entwurf wird eine saP ausgelegt. Das Monitoring wird vom Vorhabenträger übernommen.

Denkmalschutz

Die Hinweise zum Bodendenkmal werden berücksichtigt. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis wird mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.

Gesundheitsamt

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kreisentwicklung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Klimaschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung Bebauungsplan

Der Markt Gramschatz hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ fest.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 22.05.2025

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im oben genannten Planungsgebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand folgendes Bodendenkmal bekannt:

D-6-6025-0124: Siedlung des Neolithikums.

Außerdem befinden sich in unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet weitere Bodendenkmäler, z.B. folgendes Bodendenkmal:

D-6-6025-0026: Siedlung des Mittelneolithikums, der Hallstattzeit und der jüngeren Latènezeit.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi. Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Es ist erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 14.2-3).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch den WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Wir weisen darauf hin, dass spätere im Zusammenhang mit der Errichtung der PV-Anlage notwendige Baumaßnahmen (z.B. für Netzanschlüsse, Leitungstrassen oder Konverteranlagen) in den vorgelegten Plänen noch nicht verzeichnet sind. Hierbei können auch Bodeneingriffe im Bereich bzw. Nähebereich von Bodendenkmälern nötig werden, daher bitten wir dann bei diesen Planungen um erneute Beteiligung.

Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen (vgl. https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf). Für die fachliche Beurteilung können im Einzelfall weiterführende Prospektionsaufnahmen erforderlich werden (z.B. geophysikalische Untersuchung). Abhängig von den Ergebnissen beraten die Denkmalbehörden bei der Erarbeitung alternativer Planungen unter denkmalrechtlichen

bzw. -fachlichen Gesichtspunkten sowie bei der Erfüllung der in der Erlaubnis geforderten Nebenbestimmungen.

Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird. Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen.

Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de).

Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschlussvorschlag

Die Hinweise zum Bodendenkmal werden berücksichtigt. Unter Hinweise D 3. wird folgender Text festgesetzt:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Beim Rückbau werden die Metallprofile gezogen. Aufgrund der Art des Vorhabens erfolgt wie bisher eine landwirtschaftliche Nutzung. Ferner ist der Eingriff in das Bodendenkmal aufgrund der weiten Stellung der Modultische als gering einzuschätzen. Der Verzicht der Tiefenlockerung des Bodens nach dem vertraglichen gesicherten Rückbau der Anlage wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und dem Markt Rimpfart vereinbart.

Beschlussempfehlung Flächennutzungsplan

Der Markt Gramschatz hält an der Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ fest.

Beschlussempfehlung Bebauungsplan

Der Markt Gramschatz hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ fest, mit der Änderung und D.3 Hinweise.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 13.05.2025

Bereich Landwirtschaft:

In der Gemarkung Gramschatz soll auf einer Fläche von rund 26 Hektar ein Sondergebiet „Agri-Photovoltaikanlage“ geschaffen werden. Geplant ist eine Anlage mit einer Gesamtleistung von ca. 17-18 MWp und einer jährlichen Strommenge von ca. 22-23 Millionen kWh. Zusammen mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Flächen für die Landwirtschaft

Die Belange von Land- und Forstwirtschaft werden durch den Bebauungsplan berührt; die überplanten Flächen werden als Ackerflächen landwirtschaftlich genutzt. Nach Umsetzung der Planung bleibt die landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulreihen mit mind. 85% erhalten. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaikanlage soll die Fläche anschließend wieder zu 100% landwirtschaftlich genutzt werden. Die baulichen Anlagen sind nach Aufgabe der Nutzung rückstandslos zu entfernen und die Grünflächen unter den Modulen in eine ackerbauliche Nutzung zu überführen.

Schutz des Mutterbodens

Um später die geschotterten Stellplätze und Zufahrten wieder zu fruchtbaren Ackerboden umwandeln zu können, ist eine Trennfolie unter den Schotter einzubauen. Bodenverdichtungen im Acker sind zu vermeiden. Die Bauarbeiten dürfen nur bei trockenen Bodenverhältnissen durchgeführt werden.

Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z.B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese Beschädigungen wieder fachgerecht zu beheben.

Emissionen von benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen

Durch die ordnungsgemäße, landwirtschaftliche Bewirtschaftung kann es zu Staub- und (z. B. Erde, Dünger, Ernterückstände, Branntkalk etc.) und Ammoniakemissionen kommen. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.

Emissionen, die von umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehen und damit u. U. die Funktionsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen, sind vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolgern zu dulden. Die benachbarten Landwirte dürfen deswegen nicht zum Regress herangezogen werden oder Beschränkungen erfahren.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Bayerische Staatsregierung vereinfachte im Dezember 2024 die Regelung für Ausgleichsflächen bei PV-Freiflächenanlagen. Ab sofort werden PV-Freiflächenanlagen ohne zusätzlichen Ausgleichbedarf zum Regelfall.

Landwirtschaftlicher Verkehr

Der landwirtschaftliche Verkehr darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage und Baulast der beanspruchten Wirtschafts- bzw. Gemeindewege und -straßen ist im Voraus zu klären.

Bereich Forsten:

Zur Auslegung der Planunterlagen wird angemerkt, dass vom Wald gelegentlich geredet wird, aber von keinem außer einem „weiten“ Abstand die Rede ist. Der Abstand zum Wald sollte hier vernünftigerweise 20 bis 30 m betragen. Über Waldhöhen in 30 Jahren kann man heute keine sichere Angabe machen, aber die Waldhöhen nehmen seit Jahrzehnten immer weiter zu. Der beträchtliche Schattenwurf des Waldes dürfte für die PV-Anlage auch eine Einschränkung sein.

Das AELF Kitzingen-Würzburg möchte weiterhin am Verfahren beteiligt werden.

Beschlussvorschlag

Bereich Landwirtschaft

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung berücksichtigt. Die Immissionen durch die Landwirtschaft sind aufgrund der Art des Vorhabens berücksichtigt.

Bereich Forsten

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Waldflächen sind ausreichend weit entfernt.

Beschlussempfehlung Flächennutzungsplan

Der Markt Gramschatz hält an der Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ fest.

Beschlussempfehlung Bebauungsplan

Der Markt Gramschatz hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ fest.

Handwerkskammer für Unterfranken – 05.05.2025

Auf Grundlage der uns zugekommenen Unterlagen geben wir im Rahmen des Verfahrens als Träger öffentlicher Belange der Handwerkswirtschaft folgende Stellungnahme ab:

Die Handwerkskammer für Unterfranken begrüßt die geplante Initiative zum Ausbau erneuerbarer Energien und unterstützt diese ausdrücklich. Im Einklang mit den Zielen des ZDH und im Sinne unserer Mitgliedsbetriebe bekräftigen wir die Notwendigkeit einer sicheren, nachhaltigen und bezahlbaren Energieversorgung. Diese ist für das Handwerk als Rückgrat der regionalen Wirtschaft von entscheidender Bedeutung.

Wir befürworten daher den dezentralen Ausbau erneuerbarer Energieversorgungsstrukturen, insbesondere durch Agri-Photovoltaik-Anlagen. Dieses innovative Konzept ermöglicht die Doppelnutzung von Flächen für die Energieerzeugung und die landwirtschaftliche Produktion. Dadurch wird nicht nur die Flächenversiegelung minimiert, sondern auch ein wichtiger Beitrag zur regionalen Lebensmittelversorgungssicherheit geleistet - ein Aspekt, der für unser Nah-

rungsmittelhandwerk, wie beispielsweise Bäcker, Metzger und Brauer, von besonderer Relevanz ist.

Die geplante Agri-PV-Anlage sehen wir als einen wichtigen Schritt in Richtung einer zukunftsfähigen Energieversorgung und begrüßen die damit verbundene Stärkung der regionalen Wertschöpfung. Wir regen an, die lokalen Handwerksbetriebe aktiv in die Planung und Umsetzung dieses Projekts einzubinden. Auch die Möglichkeit der Direktbelieferung der lokal ansässigen Handwerksbetriebe möchten wir betonen. Dies ermöglicht nicht nur eine Umliegung der Netz-ausbaukosten, sondern auch, dass die Betriebe von den niedrigen Stromgestehungskosten profitieren können.

Eine sichere Energieversorgung ist für unsere Betriebe essentiell, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und die regionale Wirtschaft zu stärken.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen, kein Beschluss erforderlich.

Bayernwerk Netz GmbH – 28.04.2025

Der Geltungsbereich des Plangebiets liegt im nördlichen Gemeindegebiet des Marktes Rimpar, nördlich des Ortsteils Gramschatz (Landkreis Würzburg, Regierungsbezirk Unterfranken) und enthält **folgende Flurnummern**: 3076, 3075, 3093, 3094, 3095, 3096, 3097, 3098, 3030, 3029, 3032, 3032/ 1, 3033, 3034, 3035, 3037, 3038 sowie die Teilflächen der Flurwege 3043, 3031, 3036 und dem Graben 3067/ 4 (alle Gemarkung Gramschatz). Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 26,47 ha. **Ausgleichsflächen wurden keine ausgewiesen.**

Im Geltungsbereich des **Bebauungsplans mit Grünordnungsplan sowie der zugehörigen Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“** im Markt Rimpar befinden sich derzeit keine Versorgungsleitungen – und Anlagen (Strom/ GAS und Datenleitungen) unseres Unternehmens.

Somit bestehen unsererseits **derzeit keine Bedenken gegen den Bebauungsplans mit Grünordnungsplan sowie der zugehörigen Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“** im Markt Rimpar mit dem Ortsteil Gramschatz.

Sollten Sie detailliertere Pläne (bis Größe DIN A3) benötigen, können Sie sich diese online, nach einmaliger Anmeldung, selbstständig (Planselbstauskunft) herunterladen. Bei Plänen bis Größe DIN A0 wenden Sie sich für eine einmalige Freischaltung, an das Postfach

planauskunft@bayernwerk.de.

Verwenden Sie für eine Planselbstauskunft, den nachfolgenden Link:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftportal.html>

Beachten Sie, dass unsere Planunterlagen nicht für Maßentnahmen geeignet sind. Für den richtigen Verlauf der Leitungsachsen übernehmen wir jedoch keine Gewähr, sie dient nur zur Information. Maßgeblich ist der tatsächliche Verlauf im Gelände.

Beteiligen Sie uns auch weiterhin, unter anderem, an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit und Schutzstreifen zu Versorgungsleitungen und –anlagen ergeben können.

Auf das Beifügen von Sicherheit- und Merkblättern haben wir verzichtet.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich.

PLEdoc GmbH – 05.05.2025

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre,

sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme, keine Beschluss erforderlich.

Deutsche Telekom Technik GmbH – 17.04.2025

Im Geltungsbereich befinden sich teilweise Telekommunikationslinien unseres Unternehmens (siehe beigefügten Bestandsplan). Dieser Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Diese Telekommunikationslinien sind sowohl in deren Bestand als auch in deren ungestörten Nutzung zu schützen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

Eine evtl. gewünschte Versorgung des Planbereiches unterliegt derzeit einer Prüfung durch die Telekom. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Entscheidung zur Versorgung treffen.

Zum Zweck der Koordinierung bitten wir um rechtzeitige Mitteilung von Maßnahmen, welche im Geltungsbereich stattfinden werden.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme, die Leitung verläuft im Flurweg FINr. 3043 Gmkg. Gramschatz. Der Weg wird durch das Vorhaben nicht verändert, Pflanzungen werden entlang des Weges nicht vorgenommen.

Beschlussempfehlung Flächennutzungsplan

Der Markt Gramschatz hält an der Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ fest.

Beschlussempfehlung Bebauungsplan

Der Markt Gramschatz hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ fest.

Fernwasserversorgung Franken – 24.04.2025

Die Überprüfung Ihrer Anfrage hat ergeben, dass Ihre geplante Maßnahme außerhalb unseres Verbandsgebietes liegt.

Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich.

Bayerischer Bauernverband – 28.05.2025

Insgesamt begrüßen wir die geplante PV Anlage als Agri-PV. Dennoch sind die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

Flächengröße und Struktur sowie Bonität:

Insgesamt ist die Flächenauswahl bezüglich Agrarstruktur und Bodenqualität sinnvoll. Dies gilt insbesondere weil die Anlage als AgriPV mit ausreichendem Reihenabstand mit bewirtschaftbarer Fläche zwischen den Reihen angelegt werden soll.

Wir bitten jedoch zu prüfen, ob die Flächen 3076 und 3075 dennoch aufgrund der sehr hohen Bonität weggelassen werden könnten.

Naturschutzrechtlicher Ausgleich und ggf. Artenschutz CEF Maßnahmen

Wir sehen auch keinen Bedarf für naturschutzrechtlichen Ausgleich.

Art der Festsetzungen für die Grünordnung unter den PV Modulen und randliche Eingrünung z.B. mit Entwicklungsziel arten- und kräuterreiche Magerwiese

Zur Eingrünung schlagen wir vor die Zäune mit ranken Pflanzen anzulegen. Auf die Wildobstbäume könnte dann verzichtet werden. Diese würden unseres Erachtens während der Zeit mit PV Anlage die Bewirtschaftung der Zwischenflächen behindern, da sie im Wendebereich zwischen den Modulreihen eingezeichnet sind. Zudem müssten die Bäume ggf. nach Ende der Nutzung mit PV Modulen stehen bleiben und würden dann wiederum die bisherige und wiederaufzunehmende Ackernutzung behindern.

Der Zaun sollte 3 m von der Grenze stehen um außen herum mit der üblichen Arbeitsbreite der Maschinen noch mähen zu können.

Ggf. notwendige Maßnahmen für Feldvögel wie Feldlerche sollten soweit möglich in die Anlage integriert werden. Z.B. könnten einzelne Streifen zwischen den Modulen Vogelfreundlich mit Blümmischungen eingesät und auch Rohbodenanteile belassen werden. Wenn externes CEF geplant wird, sollte in der PV Anlage ein Monitoring etabliert werden. Bei ausreichend Feldlerchen in der Anlage könnten die externen CEF Maßnahmen wieder beendet werden.

Rückbauverpflichtung

Wir konnten keine Festsetzung zu einer Rückbauverpflichtung der kompletten Anlage inklusive Ausgleichsmaßnahmen und Eingrünung nach Beendigung der

Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage finden. Wir bitten eine Rückbauverpflichtung aller technischen Einrichtungen und Ausgleichsmaßnahmen in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen. Die Nachnutzung muss Acker bzw. die Ausgangsnutzung vor PV sein.

Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan sind entsprechend den Anregungen und Forderung zu überprüfen und zu ändern.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Flächengröße ist erforderlich, damit das Vorhaben wirtschaftlich am Einspeisepunkt bei Bergtheim angeschlossen werden kann.

Unter den Modulen sind aufgrund der benachbarten Nutzung keine Magerrasen entwickelbar. Für das Vorhaben wird kein Zaun benötigt. Die gewählte Eingrünung ist Voraussetzung damit für das Vorhaben keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Zu den Hinweisen zur Rückbauverpflichtung wird auf das Planblatt auf den Punkt D 4 verwiesen.

Beschlussempfehlung Flächennutzungsplan

Der Markt Gramschatz hält an der Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ fest.

Beschlussempfehlung Bebauungsplan

Der Markt Gramschatz hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ fest.

Stadt Arnstein – 05.05.2025

Der Stadtrat der Stadt Arnstein hat in seiner Sitzung vom 05.05.2025 über den o.g. Antrag beraten und entschieden.

Von Seiten der Stadt Arnstein besteht Einverständnis mit der geplanten Errichtung, da Belange der Stadt Arnstein nicht berührt werden. Es werden keine Bedingungen, Auflagen oder Hinweise erhoben.

Das Abstimmungsergebnis entnehmen Sie bitte dem beigefügten Protokollauszug.

Sachvortrag:

Mit Mail vom 17.04.2025 wird die Stadt Arnstein gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung um Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung sowie Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ im Markt Rimpar gebeten.

Im nördlichen Marktgebiet von Rimpar wird in der Gemarkung Gramschatz, nördlich des OT Gramschatz, für die Errichtung einer „Agri-Photovoltaikanlage“ innerhalb eines im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans im Gemeindegebiet des Marktes Rimpar auf Antrag der „Ador GmbH & Co. Kg“ eingeleitet.

Geplant ist eine Anlage mit einer Gesamtleistung von ca. 17-18 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 22-23 Millionen kWh erzeugt werden kann.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern. In Verantwortung gegenüber heutigen und vor allem künftigen Generationen möchte der Markt hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Der Marktgemeinderat des Marktes Rimpar hat daher beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Ausweisung eines Sondergebietes (gem. § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaikanlage“ und randliehen Eingrünungsflächen einzuleiten und parallel den Flächennutzungsplan zu ändern.

Die geplante Fläche befindet sich in südlicher Richtung mit ca. 300 m Abstand zur Gemarkungsgrenze der Stadt Arnstein (siehe Lageplan).

Belange der Stadt Arnstein werden nicht berührt.

Beschluss:

Belange der Stadt Arnstein werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung sowie Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ im Markt Rimpar nicht berührt. Einwendungen oder Anregungen werden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nicht erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Hausen b. Würzburg – 27.05.2025

Sachverhalt:

Der Markt Rimpar hat beschlossen, den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ aufzustellen und parallel hierzu den Flächennutzungs- und Landschaftsplan in diesem Bereich zu ändern. Zum Vorentwurf wird um gemeindliche Stellungnahme gern. § 4 Abs. 1 BauGB gebeten.

Im nördlichen Marktgebiet von Rimpar wird in der Gemarkung Gramschatz, nördlich des OT Gramschatz, für die Errichtung einer „Agri-Photovoltaikanlage“ (im folgenden Agri-PV-Anlage abgekürzt) innerhalb eines im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans eingeleitet. Geplant ist eine Anlage mit einer

Gesamtleistung von ca.17-18 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 22-23 Millionen kWh erzeugt werden kann. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst mit den Teilflächen der Flurwege und Gräben (FINr. 3067/4) insgesamt 26,47 ha.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern.

Weiter wird mitgeteilt, dass das Plangebiet keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Regionalplanung tangiert und die Planung als vereinbar mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes und des Regionalplanes gesehen wird bzw. diese wirksam unterstützen kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg erhebt weder gegen die Änderung des Flächennutzungsplans noch gegen den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ in der aktuell vorliegenden Fassung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Bedenken und Anregungen.

mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 4

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich.

Fischereifachberatung Würzburg, Bezirk Unterfranken – 23.05.2025

In der Gemarkung Gramschatz (Gemeindegebiet des Marktes Rimpar) wird für die Errichtung einer „Agri-Photovoltaikanlage“ ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans auf Antrag der „Ador GmbH & Co. Kg“ eingeleitet. Geplant ist eine Anlage mit einer Gesamtleistung von ca.17-18 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 22-23 Millionen kWh erzeugt werden kann. Der Geltungsbereich umfasst mit den Teilflächen der Flurwege und Gräben (FINr. 3067/4) insgesamt 26,47 ha. Davon werden im Zuge des Vorhabens weniger als 15 % der bisher ackerbaulichen Nutzung für die Aufstellung der Agri-Photovoltaikanlage in Anspruch genommen. Durch die Art der Stromerzeugung kann die landwirtschaftliche (ackerbauliche) Nutzung beibehalten werden.

Durch das Vorhaben werden keine Oberflächengewässer betroffen.

Das auf den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser soll innerhalb des Geltungsbereichs flächenhaft über die belebte Bodenzone in den Untergrund versickern.

Aus fischereifachlicher Sicht bestehen daher keine Einwände gegenüber dem geplanten Vorhaben.

Von Seiten der Fischereifachberatung aus sind keine Maßnahmen bzw. Planungen im Verfahrensgebiet vorgesehen.

Des Weiteren ist aus fischereifachlicher Sicht – da kein Eingriff in ein Gewässer erfolgen soll bzw. das anfallende Niederschlagswasser über die belebte

Oberbodenzone versickern soll und damit der aquatische Bereich nicht betroffen ist – keine besondere Betrachtung im Zuge der Umweltprüfung notwendig.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat des Marktes stimmt den Beschlussvorschlägen für die notwendigen Abwägungen zu:

- zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“

Aufgrund der unproblematischen Stellungnahmen beschloss der Marktgemeinderat, über die eingegangenen Anregungen in Form eines Sammelbeschlusses zu entscheiden.

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“

Billigungs- und Auslegungsbeschluss im Sinne § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat des Marktes Rimpar billigt den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ in der Fassung vom 26.06.25 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich sowie auf der Homepage des Marktes bekanntzumachen.

Beschlossen Ja 15 Nein 0

3	Änderung Flächennutzungsplan Markt Rimpar "Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz" - Abwägung und Beschlussfassung vorgezogene Beteiligung der Behörde und der Öffentlichkeit
----------	--

Zum Sachverhalt wird hier auf TOP 2 dieses Protokolls verwiesen – die abgegebenen Stellungnahmen sind identisch. Aus diesem Grund wird auf die Wiedergabe des Sachverhalts verzichtet.

Beschluss:

Der Gemeinderat des Marktes stimmt den Beschlussvorschlägen für die notwendigen Abwägungen zu:

- zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Agri-Photovoltaikanlage

Aufgrund der unproblematischen Stellungnahmen beschloss der Marktgemeinderat, über die eingegangenen Anregungen in Form eines Sammelbeschlusses zu entscheiden.

12. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“

Billigungs- und Auslegungsbeschluss im Sinne § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat des Marktes Rimpar billigt den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ in der Fassung vom 26.06.25 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich sowie auf der Homepage des Marktes bekanntzumachen.

Beschlossen Ja 15 Nein 0

4

Ortsumfahrung Rimpar - Informationen zum aktuellen Sachstand - Herr Maier und Herr Geyer vom Ingenieurbüro Maier

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der Vorsitzende Herr Georg Maier und Herrn Florian Geyer vom Ingenieurbüro Maier, Würzburg. Anhand einer PowerPoint-Präsentation informierten Herr Geyer und Herr Maier den Marktgemeinderat über den aktuellen Sachstand im Rahmen der Planungen zum Bau einer West- und einer Südumfahrung für den Markt Rimpar. Im Anschluss wurden die Fragen aus den Reihen des Gremiums beantwortet.

Hinsichtlich der Westumfahrung erläuterte Herr Maier die aktuelle und abgestimmte Planung. Hierzu wurde bereits der erste Durchgang im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt, die eingegangenen Einwendungen wurden behandelt. Das Verkehrsgutachten sowie alle weiteren erforderlichen Fachgutachten wurden auf den aktuellen Stand gebracht. Das naturschutzfachliche Gutachten befindet sich noch in Überarbeitung, da die Feldhamsterpopulation im betroffenen Gebiet wahrscheinlich nicht mehr vorhanden ist. Dadurch kann ein erheblicher Teil der ursprünglich vorgesehenen Ausgleichsfläche (ca. 4 Hektar) entfallen.

Sobald das Gutachten vorliegt, soll eine Mustermappe mit allen aktualisierten Unterlagen an die Regierung von Unterfranken übergeben werden, damit diese das Verfahren erneut prüfen und das Planfeststellungsverfahren für die Westumfahrung fortführen kann. Die Kostenschätzung des Ingenieurbüros Maier beläuft sich auf rund 11,5 Mio. € netto einschließlich Baunebenkosten und Ingenieurleistungen.

Zur Südumfahrung führte das Ingenieurbüro aus, dass sich diese noch im Stadium der Vorplanung befindet. Planfeststellungsunterlagen liegen noch nicht vor, einzelne Details sind noch zu klären. Die Planung sieht den Bau zweier Ingenieurbauwerke vor, darunter eine Talbrücke mit einer Länge von ca. 155 m, einer Breite von ca. 12 m und einer Höhe von ca. 17 m sowie ein weiteres Bauwerk über einen Feldweg mit den Abmessungen 5,50 m x 4,70 m. Zusätzlich sind zwei Kreisverkehrsplätze sowie fünf Regenrückhaltebecken vorgesehen.

Die Gesamtkosten werden aufgrund der Bauwerke mit rund 27 Mio. € netto einschließlich Baunebenkosten und Ingenieurleistungen veranschlagt. Ziel ist es, auch

für die Südumfahrung zeitnah die Voraussetzungen für die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens zu schaffen, da eine volle verkehrliche Entlastungswirkung nur bei Realisierung beider Trassen erreicht werden kann.

Die Ausführungen wurden vom Gremium zur Kenntnis genommen. Die PowerPoint-Präsentation wird den Ratsmitgliedern über das Ratsinfoportal zur Verfügung gestellt.

Abschließend dankte Bürgermeister Weidner Herrn Maier und Herrn Geyer für den Vortrag und die Beantwortung der Fragen und führte aus, dass eine nachhaltige verkehrliche Entlastung nur durch die Umsetzung beider Umfahrungen erreicht werden kann. Über die Finanzierung des Gesamtprojekts soll nach Vorliegen des Baurechts intensiv mit den zuständigen Fachbehörden sowie auf politischer Ebene verhandelt werden, insbesondere mit Blick auf eine möglichst umfassende Förderung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nahm die Ausführungen des Ingenieurbüros Maier sowie den aktuellen Sachstand der Planungen zur West- und Südumfahrung zur Kenntnis. Die Verwaltung wurde beauftragt, gemeinsam mit dem Büro Maier die Fortführung des Planfeststellungsverfahrens für die Westumfahrung zügig weiterzuführen.

Des weiteren sind die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren für die Südumfahrung ebenfalls fertigzustellen, damit auch hier das Verfahren gestartet werden kann.

Zur Kenntnis genommen Ja 16 Nein 0

5 Schulweg Matthias-Ehrenfried-Schule - endgültige Planung

Grundsätzlich wurde bereits in der Februar-Sitzung des KUFBA über neue Regelungen zur Zufahrt an der Grundschule ab September 2025 gesprochen (Beschlussvorlags-Nr. 2025/301).

Nach Begehung vor Ort zusammen mit der Schulleitung, dem Elternbeirat, dem Landratsamt und dem für Rimpar zuständigen Vertreter der Polizei und entsprechender Ausarbeitung gibt es nachfolgenden ergänzenden bzw. korrigierten Vorschlag zur Situation von der Kirchenstraße über Burgstraße und Alfons-Arnold-Straße bis zum Schuleingang.

Vorschlag der Verwaltung:

Wie bereits im Februar ausgeführt, soll der Bereich ab dem Gemeindearchiv zur Anliegerstraße werden. Am Weg zur Kirche wird die Beschilderung geändert: zukünftig wird der Fußweg auch für Radfahrer freigegeben, da der Weg breit genug zur Aufnahme beider Arten von Verkehrsteilnehmern ist. Lediglich motorisierte Fahrzeuge sind weiterhin nicht zugelassen. Das Ende des Weges zur Julius-Echter-Straße wird mittels versetzter Verkehrsbügel entschärft, damit keine unkontrollierte Ausfahrt stattfindet.

Der unmittelbare Zugang zur Schule wird mittels zweier baulicher Fahrbahnverengungen auf einen Fahrstreifen reduziert und dazwischen mit einem großen Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) als direkter Zugang zur Schule gekennzeichnet. Desweiteren werden die Julius-Echter-Straße und die Alfons-

Arnoldstraße zur Haltverbotszone und es darf nur noch in einigen gekennzeichneten Parkstreifen geparkt werden. Somit spart man eine Menge Haltverbotschilder.

Ein Parkstreifen oberhalb des Zebrastreifens für 2 Fahrzeuge wird zur 30-Minuten-Kurzparkfläche (z.B. für Friedhofsbesucher). Der gepflasterte Weg an der DJK-Halle zur Schule wird zu Zeiten des Schulbetriebes ebenfalls zum absoluten Haltverbotsbereich – bisher wird dort gerne mal geparkt. Auch in der Alfons-Arnold-Straße wird es Parkstreifen geben, allerdings mit weniger Parkmöglichkeiten als bisher.

Auf dem großen Parkplatz an der Dreifachsporthalle soll es keinen Kiss-and-Go-Bereich geben, dies wurde so mit dem Elternbeiratsvertreter besprochen. Stattdessen kann der gesamte Parkplatz zum Bringen und Abholen genutzt werden. Durch die Schulleitung und die Verwaltung sollen die Eltern aber auch animiert werden, doch den Parkplatz in der Kirchenstraße zu nutzen und die Kinder von da an laufen zu lassen.

Für Friedhofsbesucher, Sporttreibende und sonstige Besucher stehen alle Parkplätze an und oberhalb der Dreifachsporthalle zur Verfügung.

In der Burgstraße bleibt es weitestgehend bei den bisherigen Haltverbotsregelungen. Die Ausfahrt von der Alfons-Arnold-Straße wird durch einen verlängerten Haltverbotsbereich einfacher. Das bestehende eingeschränkte Haltverbot gegenüber der Ringstraße wird dafür etwas verkürzt und bei der Einmündung zur Kirche eine zusätzliche Grenzmarkierung (Sägezahn) aufgebracht, damit dieser Bereich wieder übersichtlicher wird.

In der Kirchenstraße bis zum Marktplatz erfolgt keine Änderung der Haltverbotsregelungen. Bildlich ist dies alles in den beigefügten Lageplänen ersichtlich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nahm das Konzept der Verwaltung zur Kenntnis und stimmte diesem vollumfänglich zu.

Beschlossen Ja 15 Nein 1

6 Erlass einer Stellplatzsatzung

Die Stellplatzsatzung des Marktes Rimpar ist seit dem 01.01.2002 unverändert in Kraft. Aufgrund einer Änderung in den gesetzlichen Grundlagen ist es erforderlich, dass die Kommunen, sofern weiterhin eine Stellplatzsatzung für notwendig erachtet wird, eine neue Stellplatzsatzung erlassen.

In der letzten Sitzung des KUFBA wurde einstimmig die Empfehlung ausgesprochen, dass es weiterhin eine Stellplatzsatzung geben soll. Aus diesem Grund wurde von der Verwaltung bereits für die KUFBA-Sitzung ein entsprechender Entwurf vorbereitet, der von den Ausschussmitgliedern ausführlich diskutiert wurde. In der vorgenannten Sitzung wurde die Empfehlung ausgesprochen, dass der Marktgemeinderat die Stellplatzsatzung entsprechend der Vorlage der Verwaltung beschließen soll.

Entgegen der Vorlage aus der KUFBA-Sitzung kann die Satzung gemäß eines Rundschreibens der Bayerischen Staatsregierung erst zum 1.10.2025 in Kraft treten,

wenn die Rechtsänderung in der Bayerischen Bauordnung in Kraft tritt. Grundsätzlich orientiert sich die Stellplatzsatzung an den festgelegten Werten für Stellplätze gemäß Anhang 616 zum Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24/2024. Diese Werte werden übernommen und kommen so auch zur Anwendung. Aus diesem Grund sind keine Nennungen in der Satzung bezüglich der Anzahl der Stellplätze enthalten. Der Anhang zum Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt ist Bestandteil der neuen Satzung und lag den Ratsmitgliedern als Vorlage vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nahm die Ausführungen sowie den Entwurf der Stellplatzsatzung zur Kenntnis und beschloss, die Satzung ohne Änderungen zu übernehmen. Die Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft. Der Entwurf der Satzung ist Bestandteil des Protokolls.

Beschlossen Ja 16 Nein 0

7 Erlass einer Spielplatzsatzung

Der Markt Rimpar verfügte bislang über keine Spielplatzsatzung. Aufgrund einer Änderung in den gesetzlichen Grundlagen ist es erforderlich, dass Kommunen, die künftig eine Spielplatzsatzung erlassen wollen, dies bis spätestens zum 01.10.2025 tun. Danach ist ein Erlass nicht mehr möglich.

In der letzten Sitzung des KUFBA wurde die Thematik ausführlich besprochen. Seitens des KUFBA wurde die Empfehlung an den Marktgemeinderat ausgesprochen, für das Ortsgebiet des Marktes Rimpar eine Spielplatzsatzung zu erlassen. Bereits in der KUFBA-Sitzung wurde hierzu ein Entwurf diskutiert, der sich an der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages orientiert.

Der Entwurf sieht vor, dass bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen ein entsprechender Spielplatz zu errichten ist. Je 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche nachzuweisen, wobei der Spielplatz mindestens 50 m² groß sein muss. Sollte ein Spielplatz nicht errichtet werden, kann der Marktgemeinderat im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eine Ablöse zulassen. Der Ablösebetrag beläuft sich anhand der aktuell gültigen Baukosten im Jahr 2025 auf 310 € je m².

Seitens des KUFBA wurde die Empfehlung ausgesprochen, den Entwurf der Verwaltung zu übernehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nahm den Entwurf der Spielplatzsatzung sowie die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und stimmte dem Entwurf vollumfänglich zu. Die Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft. Der Entwurf der Satzung ist Bestandteil des Protokolls.

Beschlossen Ja 16 Nein 0

8 Bedarfsmittelteilung Städtebauförderung 2026-2028

Seitens der Verwaltung wurde die Bedarfsmitteilung über die beabsichtigten Maßnahmen für die Städtebauförderung 2026 bis 2028 erläutert. Die entsprechende Übersicht wurde den Ratsmitgliedern über das Ratsinfo-Portal zur Verfügung gestellt. Sämtliche Maßnahmen sind mit der Regierung von Unterfranken sowie dem vom Markt Rimpar beauftragten Büro Schlicht Lamprecht Kern, Schweinfurt, abgestimmt worden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nahm die Bedarfsmitteilung zur Städtebauförderung 2026 und den fortfolgenden Jahren zur Kenntnis und stimmte dieser zu.

Beschlossen Ja 15 Nein 1

9 Kündigung der Vereinbarung zwischen dem Tierschutzverein Würzburg und Umgebung e.V. und dem Markt Rimpar

Mit Schreiben vom 15.07.2025 kündigt die 1. Vorsitzende des Tierschutzverein Würzburg e.V. form- und fristgerecht zum 31.12.2025 die Vereinbarung, die die Annahme, Verwahrung und Versorgung von gefundenen Haustieren (Fundtieren) einschließlich der erforderlichen Weiterverfügung regelt, die der Tierschutzverein für die Gemeinde in deren Auftrag ausführt.

Begründet wird die Kündigung damit, dass die darin vereinbarten Konditionen die tatsächlichen Aufwendungen sowie die erforderlichen Vorhaltekosten seit geraumer Zeit nicht mehr annähernd decken. Der Markt Rimpar zahlt seit dem Jahr 2015 unverändert jährlich 0,18 € je Einwohner, zuletzt für das Jahr 2024 waren dies 1.411,20 €.

Der Tierschutzverein sichert die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde, nämlich die Annahme und Versorgung von auf dem Gebiet der Marktgemeinde Rimpar gefundenen Haustieren, weiter zu gewährleisten, allerdings ab dem 1.1.2026 zu einem kostendeckenden Preis von 1.00 € je Einwohner.

Die Aufnahme von durch behördliche Anordnung beschlagnahmten bzw. sichergestellten Tieren ist ebenfalls weiterhin möglich. Über diese Tiere kann bei Aufnahme jeweils ein Pflegevertrag zu den aktuell gültigen Tagessätzen abgeschlossen werden.

Der Tierschutzverein appelliert an das Wohl der Tiere, die aus gesetzlichen Gründen durch Fund oder Sicherstellung in Ihre Obhut gegeben werden und sichert auch weiterhin ihre Unterstützung zu.

Der Markt Rimpar unterstützt den Tierschutzverein Würzburg e. V. in Form einer neuen Vereinbarung ab 1.1.2026 zur Sicherstellung der gesetzlichen Verpflichtung, die Annahme und Versorgung von auf dem Gebiet der Marktgemeinde Rimpar gefundenen Haustieren zu gewährleisten.

Im Jahr 2022 wurden sieben Tiere, 2023 sechs Tiere und 2024 13 Tiere (12 Katzen ein Kaninchen) an das Tierheim übergeben.

Beschluss:

Der Markt Rimpar unterstützt den Tierschutzverein Würzburg e. V. in Form einer neuen Vereinbarung ab 1.1.2026 zur Sicherstellung der gesetzlichen Verpflichtung, die Annahme und Versorgung von auf dem Gebiet der

Marktgemeinde Rimpar gefundenen Haustieren zu gewährleisten. Die als Anlage beigefügte Vereinbarung ist Bestandteil der Niederschrift.

Beschlossen Ja 16 Nein 0

10 Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes; Bestätigung des 1. und 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Maidbronn

Am 18.07.2025 fanden in Maidbronn im Rahmen einer Jahreshauptversammlung die Wahlen des 1. und 2. Kommandanten für den Markt Rimpar statt. Nach Art. 8 BayFwG bedürfen die Gewählten der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Für die Bestätigung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Wahl muss ordnungsgemäß abgelaufen sein
- Die gewählte Person muss wählbar sein
- Die gewählte Person muss die Wahl angenommen haben
- Die gewählte Person muss geeignet sein

Alle Voraussetzungen wurden geprüft und sind erfüllt. Zum 1. Kommandanten wurde Herr Max Dernbach, Maidbronn, zum 2. Kommandanten Herr Frederik Dernbach, Maidbronn, gewählt.

Beschluss:

Die Wahl des 1. Kommandanten Max Dernbach und des 2. Kommandanten Frederik Dernbach der Freiwilligen Feuerwehr Maidbronn wird bestätigt. Das Benehmen mit dem Kreisbrandrat ist noch herzustellen.

Beschlossen Ja 16 Nein 0

11 Bericht des 1. Bürgermeisters über die Geschäfte der laufenden Verwaltung

Einwohnerzahl:

Bürgermeister Weidner führte aus, dass das bay. Landesamt für Statistik auf Basis der im Zensus 2022 die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 31.03.2025 bekanntgegeben hat. Demnach hat der Markt Rimpar eine Einwohnerzahl von 7.591. Der Landkreis hat eine Einwohnerzahl von 162.059.

Damit liegt der Markt Rimpar auf Platz 4 mit knapp 2.000 Einwohner weniger, hinter Höchberg, mit 9.545 Einwohner aber auch mit 1.000 Einwohner mehr vor Gerbrunn mit 6.458 Einwohnern.

Jahresrechnung:

Die Jahresrechnung 2024 ist seit Mittwoch, 30.07.2025 gelegt und wird gemeinsam mit der Jahresrechnung 2023 in der nächsten Marktgemeinderatsitzung im September vorgelegt.

Mittelspannungsinfrastruktur:

Bürgermeister Weidner und die Verwaltung hatten am 21.07.2025 einen gemeinsamen Termin mit MFN, diese plant gemeinsam mit dem Markt Rimpar einen zeitgemäßen Ausbau der Mittelspannungsinfrastruktur im Ort. Damit die Anforderungen von E-Ladesäulen, Aufdach-PV, künftigen E-Wärmepumpen und Klimaanlage gerecht werden.

Wärmeplanung und Planungsbüro

Zur Energieerzeugung mit erneuerbaren Energien ist der Markt Rimpar ebenfalls sehr gut vorangekommen. Bei der Firma AGRI-PV gibt es grundsätzlich die Chance auf Baubeginn noch im Jahr 2025, bei Windkraft im Vorranggebiet WK 5 wurde der Bauantrag fristgerecht am 30.06.2025 beim Landratsamt Würzburg abgegeben. Bürgermeister Weidner erklärte, beim ehemaligen Windvorbehaltsgebiet WK35 wurde ein Zeitablauf mit einem Projektanten bis 30.04.2026 vereinbart. Dieser Zeitablauf ist mit den Windkümmerern abgestimmt.

900 Jahr Feier Rimpar

Die Öffentlichkeitsarbeit hat heute den Entwurf für die Termine für Feste und Veranstaltungen im Rahmen des Ortsjubiläums 2026 an die Vereine und Interessierten versandt. Diese Übersichtsinfo zum geplanten Ablauf des Jubiläumsjahres und den Detail-Ablauf zur Schloßbühne Mitte Juni bis Mitte Juli 2026 werden am 23.09.2025 in der Vereinssitzung durchgesprochen und mit den Vereinen verbindlich festgelegt.

Beschluss:

Der Bericht des 1. Bürgermeisters über die Geschäfte der laufenden Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen Ja 16 Nein 0

1. Bürgermeister Bernhard Weidner schließt um 22:01 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Vorsitz

Schifführung

Bernhard Weidner
1. Bürgermeister

Dicle Celik
Schifführerin